

Grundsätzlich ist für alle Mitglieder des HR Schwaan die Satzung des LJV M-V sowie die jeweils gültige Beitragsordnung verbindlich.

Wegen der besseren Lesbarkeit ist der nachstehende Satzungstext nicht in einer geschlechtsneutralen Fassung erstellt, sondern auf die Darstellung der jeweiligen weiblichen Form verzichtet worden; eine geschlechtsspezifische Benachteiligung soll damit ausdrücklich nicht verbunden sein.

Hegering Schwaan

Satzung

§1

Name, Sitz, Territorium

- (1) Der Hegering versteht sich als Struktureinheit des Landesjagdverbandes M-V e.V. (LJV) und gründet sich als Einheit im Kreisjagdverband Rostock / Hansestadt Rostock .
- (2) Der Hegering führt den Namen Hegering Schwaan.
- (3) Sitz des Hegeringes ist Schwaan.
- (4) Das Gebiet des Hegeringes erstreckt sich über die Stadt Schwaan und Ortsteile sowie dem Amt Schwaan.

§2

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Hegering setzt sich aktiv für die Ziele und Aufgaben entsprechend § 3 der Satzung des LJV ein und sieht darin die eigene Ziel- und Aufgabenstellung.
- (2) Alle Mitglieder des Hegeringes, insbesondere die Jagdpächter/Revierinhaber, fühlen sich verpflichtet, an den Hegerings Versammlungen, anderen Veranstaltungen und Maßnahmen aktiv teilzunehmen.

§3

Mitgliedschaft

(1) Eine Mitgliedschaft im Hegering ist an die Mitgliedschaft im LJV gebunden.

(2) Mitglied kann werden, wer im Gebiet des Hegeringes jagdlich aktiv ist oder wer als Jäger ohne Revier dort einen Wohnsitz hat.

Im Übrigen regelt sich die Mitgliedschaft wie im § 5ff. der Satzung des LJV in der jeweils gültigen Fassung

(3) Mitglieder des LJV M-V welche dem Hegering Schwaan zugeordnet werden möchten sind automatisch Mitglied des HR Schwaan und stellen sich der Mitgliederversammlung vor.

a.) Langjährige verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes und der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglied beim Hegering Schwaan werden.

(4) Mitgliederverzeichnis:

Durch den Vorstand wird ein Mitgliederverzeichnis geführt. Die dafür notwendigen personellen und sachlichen Angaben erfolgen durch die Mitglieder.

(5) Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

Bei einem Austritt; die Austrittserklärung hat gegenüber dem Vorstand des Hegering Schwaan schriftlich zu erfolgen; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Jagdjahres zulässig, - durch Streichung von der Mitgliederliste des LJV,- bei einem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, - durch den Tod des Mitgliedes.

§4

Organe des Hegeringes

Organe des Hegeringes sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§5

Vorstand

(I) Dem Hegering steht ein Vorstand vor. Er wird von den Mitgliedern des Hegeringes

gewählt. Der Vorstand besteht aus:

- einem Vorsitzenden/e
- einem Stellvertreter/in
- einem Schriftführer/in
- einem Schatzmeister/in

Für die Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung des LJV in Verbindung mit § 9 der Satzung des LJV in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung. Aus seinen Reihen kommt das Mitglied für den erweiterten Vorstand des KJV. Verantwortliche für besondere Aufgaben, insbesondere entsprechend den Arbeitsgruppen des LJV, können in einen erweiterten Vorstand berufen werden.

§6

Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes sowie weitere Mitglieder an, die vom Vorstand für besondere Aufgaben berufen werden. Über solche Berufungen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§7

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Hegeringes berät und beschließt alle Grundsatzfragen.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstandsvorsitzenden gemäß § 8 der Satzung des KJV einberufen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

2.1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

2.2. Entgegennahme der Jahresabrechnung

2.3. Entlastung des Vorstandes

2.4. Wahl des Vorstandes

2.5. Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei Vorlage eines wichtigen Grundes. Für eine Abberufung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2.6. Festlegung von Maßnahmen zu besonderen Aufgaben des Hegeringes gemäß § 8

§8

Besondere Aufgaben des Hegeringes

Zu den besonderen Aufgaben gehören:

1. Förderung von Hegegemeinschaften, auch über die Hegeringsgrenzen hinaus
2. Zuarbeit zur Abschussplanung und Streckenliste der Hegegemeinschaft RW
3. gemeinsame Hegemaßnahmen
4. Unterstützung der Maßnahmen für Natur- und Umweltschutz und Landschaftspflege
5. gemeinsame Wildbestandsermittlungen
6. Förderung des jagdlichen Brauchtums
7. Förderung des Jagdhundewesens
8. Durchführung von jagdlichen Schießen
9. Durchführung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen
10. Öffentlichkeitsarbeit
11. Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls
12. Durchführung von Hegeschauen
13. Pflege der Kontakte zu den Gemeinde- und Jagdvorständen sowie den Jagdgenossen

Zur Realisierung der Aufgaben werden durch die Mitglieder regelmäßige Veranstaltungen, unabhängig von einer jährlichen Mitgliederversammlung, wahrgenommen.

§9

Besondere Aufgaben des Vorstandes

Zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. Begutachtung und Berichterstattung über vorbildliche Leistungen innerhalb des Hegeringes (z.B. Biotopschutz, Öffentlichkeitsarbeit)
 2. Regelmäßige gemeinsame Beratung und Erfahrungsaustausch; Beitrag zur Realisierung des § 8 dieser Satzung
 3. Weiterleitung von Anträgen und Anregungen aus den Reihen der Mitglieder an die notwendigen Stellen
 4. Jährliche Berichterstattung über die Hegeringarbeit und den Finanzhaushalt an die Mitgliederversammlung.
 5. Berufung von Mitgliedern zur Erfüllung besonderer Aufgaben
- Im Übrigen regeln sich die Aufgaben, insbesondere des Vorsitzenden, nach der Satzung des LJV und den Vorgaben des Kreisjagdverbandes

§10

Beiträge, finanzielle Ausstattung

1. Der Hegering erhält vom KJV zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Unterstützung.
2. Insbesondere zur Realisierung der in § 8 dieser Satzung genannten Aufgaben wird ein jährlicher Beitrag von allen Mitgliedern erhoben nach §3 außer nach 3a (Ehrenmitglieder)
Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und jährlich mit dem Finanzplan von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Hegering ist offen für Spenden, sofern daran keine, den Grundsätzen der Jagdethik und dem Jagdrecht zuwiderlaufende Forderungen gebunden sind.

§11

Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen können auf Beschluss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- Versammlungsniederschrift:

Zu allen nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist durch den Vorstand ein Protokoll mit dem wesentlichen Hergang und den gefassten Beschlüssen anzufertigen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.10.1993 in Wiendorf beschlossen, am 12.5.2000 in Schwaan geändert und auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.09.2023 in Schwaan entsprechend der vorliegenden Form geändert und beschlossen.